



## **Richtplan des Kantons St. Gallen, Anpassung 08 - Genehmigung durch den Bund**

### **Prüfungsbericht zuhanden des Eidg. Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)**

---

#### **1. GEGENSTAND DER GENEHMIGUNG**

##### **1.1 Antrag des Kantons**

Mit Beschluss vom 1. Juli 2008 hat der Regierungsrat des Kantons St. Gallen die Anpassung 08 des St. Galler Richtplans erlassen. Der Vorsteher des Baudepartements des Kantons St. Gallen hat das UVEK ersucht, die Richtplananpassung zu genehmigen.

Die Anpassung 08 beinhaltet folgende Bereiche:

- Wirtschaftliche Schwerpunktgebiete
- Öffentliche Bauten und Anlagen
- Durchgangs- und Standplätze für Fahrende
- Deponien

##### **1.2 Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens begrüßte Stellen**

Das ARE hat die Anpassung 08 und den Entwurf des Prüfungsberichts den betroffenen, in der Raumordnungskonferenz des Bundes (ROK) vertretenen Stellen zur Stellungnahme unterbreitet. Folgende Bundesstellen haben sich vernehmen lassen:

- Bundesamt für Umwelt (BAFU), 27.08.2008
- Bundesamt für Kultur (BAK), 19.08.2008
- Generalsekretariat VBS, 25.07.2008

Die Anliegen der Bundesstellen wurden berücksichtigt und in den Prüfungsbericht integriert.

#### **2. BEURTEILUNG**

##### **2.1 Form und Verfahren**

Das Vernehmlassungs- und Mitwirkungsverfahren für die Richtplananpassung war kantonsintern breit angelegt, ebenso wurden die Nachbarkantone und –länder vom Kanton St. Gallen einbezogen. Parallel dazu wurde das Vorprüfungsverfahren beim Bund durchgeführt. Gestützt auf die Stellungnahmen der involvierten Bundesstellen hat das ARE den Vorprüfungsbericht vom 14. Mai 2008 verfasst. Darin hat es die Genehmigung der Anpassung 08 mit einigen Vorbehalten in Aussicht gestellt. Die Nachbarkantone konnten ihre Anliegen im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens einbringen, sie wurden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nicht nochmals angehört.

Zu den einzelnen Bereichen ergeben sich aus Bundessicht folgende Bemerkungen:

## **2.2 Wirtschaftliche Schwerpunktgebiete (IV 12)**

Aufgrund von aktuellen Entwicklungen und getätigten Dispositionen in den Gemeinden Quarten, Schänis und Buchs werden drei Gebiete aus den Standortlisten gestrichen. Aus Bundessicht ergeben sich dazu keine weiteren Bemerkungen.

## **2.3 Öffentliche Bauten und Anlagen (IV 31)**

Die Standortliste der öffentlichen Bauten und Anlagen wird aufgrund von realisierten bzw. neu geplanten Vorhaben aktualisiert und nachgetragen. Aus Bundessicht ergeben sich keine weiteren Bemerkungen.

## **2.4 Durchgangs- und Standplätze für Fahrende (IV 33)**

Mit der vorliegenden Richtplananpassung verankert der Kanton St. Gallen das Konzept Fahrende in der Richtplanung. Damit unterstützt er die Gemeinden aktiv bei der planungsrechtlichen Sicherung der bestehenden und zusätzlichen Stand- und Durchgangsplätze.

Das Bundesamt für Kultur (BAK) begrüsst die Anstrengungen des Kantons St. Gallen im Bereich der Plätze für Fahrende. Das Generalsekretariat VBS bietet dem Kanton St. Gallen für die Umsetzung seine Zusammenarbeit an, falls für die Realisierung der Durchgangsplätze militärische Objekte in Betracht gezogen werden.

## **2.5 Deponien (VII 61)**

In voralpinen und alpinen Gebieten mit langen Transportwegen zu regionalen Inertstoffdeponien werden im Richtplan neu Kleindeponiegebiete bezeichnet. In diesen Gebieten sollen Ablagerungsstandorte für sauberen Aushub errichtet werden können, welche die Mindestgrösse gemäss der Technischen Verordnung über Abfälle (TVA) unterschreiten.

Gemäss TVA sind Abweichungen aufgrund geografischer Gegebenheiten möglich und im vorliegenden Fall (voralpines/alpines Gebiet) nachvollziehbar. Es scheint unbestritten zu sein, dass es auch für solche Kleindeponien Rahmenbedingungen für Betrieb und Kontrolle braucht.

Der Richtplananpassung kann unter der Voraussetzung zugestimmt werden, dass Bedarf und Standortvoraussetzungen für eine Deponie dem übergeordneten Recht (TVA) nicht widersprechen. Vor der Genehmigung des Deponieplans sind allfällige Auswirkungen auf BLN-Objekte oder auf in anderen Bundesinventaren enthaltenen Biotope aufzuzeigen.

## **3. FOLGERUNG UND ANTRAG**

Im Sinne der erfolgten Prüfung und gestützt auf den Prüfungsbericht des Bundesamtes für Raumentwicklung (ARE) vom 9. September 2008 wird dem UVEK gestützt auf Art. 11 Abs. 2 RPV beantragt, die Anpassung 08 des kantonalen Richtplans des Kantons St. Gallen zu genehmigen.

Bundesamt für Raumentwicklung

Prof. Dr. Pierre-Alain Rumley  
Direktor

Ittigen, 9. September 2008